37. Kann nach ben Borschristen des früheren preußischen Allgemeinen Landrechts wie auch des jehigen Bürgerlichen Gesethuchs ein Hand- lungsgehülfe das Zuwiderhandeln gegen ein Konkurrenzverbot, welches nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in Kraft getreten war, damit rechtsertigen, daß der Prinzipal der ihm nach dem Dienstvertrage obliegenden Berpstichtung zur Rechnungslegung und Prodisionszahlung nicht nachgekommen sei?

A.L.H. I. 5 §§ 232, 271, B.G.B. § 320 Abf. 1.

III. Civilsenat. Urt. v. 13. März 1903 i. S. G. (Kl.) m. S. (Bekl.). Rep. III. 428/02.

- I. Lanbaericht Salberftabt.
- IL Oberlanbesgericht naumburg a. G.

Vorstehende Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden

## Grünben:

"Es handelt sich in jehiger Instanz lediglich um die Gegensforderungen von 10000 M, welche der Beklagte der Provisionssforderung des Klägers von 3296,88 M aus dem Grunde entgegengesetht, weil der Kläger am 21. Januar 1896, also innerhalb zweier Jahre nach seiner am 1. Juli 1895 erfolgten Entlassung aus dem Dienste des Beklagten, dei der badischen Papierwarensabrik, einer Konkurrentin des Beklagten, als Neisender eingetreten sei, hierdurch das in dem Bertrage vom 9. November 1893 enthaltene Konkurrenzeverbot verletzt und die für solchen Fall sestgesetzte Konventionalstrasse von 10000 M verwirkt habe. Bom ersten Richter ist diese Gegensforderung für begründet erachtet, und daraushin die Klage abgewiesen,

vom Berufungsgericht aber der Rläger zum Gintritt bei der Ronturrengfirma für berechtigt erflart worben, weil ber Betlagte ben ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenben Verpflichtungen nicht allenthalben nachgekommen sei. Derfelbe sei nämlich nach Riff. 2 bes Bertrages vom 9. November 1893 verpflichtet gewesen, bem Rläger über bie Posten, welche aus ben von ihm abgeschlossenen Geschäften eingegangen seien und über die ihm bavon zukommenden Provisions. beträge vierteljährlich Rechnung zu legen; er habe aber bem Kläger nach beffen Ausscheiben aus feiner Stellung (1. Juli 1895) nur am 2. Juli 1895 über die Eingänge vom 1. April bis zum 30. Juni 1895 und sobann am 13. April 1896 über bie Gingange (vom 1. Januar) bis jum 1. April 1896 eine Abrechnung jugestellt und habe feststehender= maßen die am 1. Ottober fällige Abrechnung und Provisionszahlung nicht bewirft, bezüglich ber am 1. Januar 1896 fällig gemesenen aber minbestens ben Rachweis nicht erbracht, daß solche rechtzeitig bewirkt Infolge feiner eigenen Bertragsverletung habe fonach worden fei. ber Beklagte bom Rlager nicht mehr forbern tonnen, bag berfelbe feine Tätigleit einem Ronturrenzgeschäfte nicht widme.

Begen diefe Ausführung wendet fich die Revision.

... Besonderen Nachbrud hat biese barauf gelegt, bag ber in & 271 A.L.R. I. 5 ausgesprochene, von der Borinstanz angewendete Grundfat, wonach eine Bertragspartei bie ihr obliegende Leistung bis zur Erfüllung ber Gegenleiftung gurudhalten fonne, wohl bei einer positiven Vertragsleiftung, nicht aber bei einer Verpflichtung ju einem Unterlassen, nämlich jum Nichteintritt in ein Ronfurrenggeschäft, wie fie hier bem Rläger obgelegen habe, Blat greife, und baß ber Rläger, indem er biese Verpflichtung durch den Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft verlette, nicht seine Leistung retiniert, sondern schulbhaft unmöglich gemacht habe und von dem Bertrage abgegangen sei, wozu ihn auch ein Berzug ber anderen Bartei in ber Erfüllung ihrer Bertragsleiftung nicht berechtigt habe. Es ift ber Revision zujugeben, daß ber Rlager burch feinen Eintritt in bas Ronturreng. geschäft über die Zurüchaltung ber eigenen Leiftung hinausging; allein immerhin konnte, wenn man einmal ben von der Revision angenommenen Grundsat bes angeführten § 271 hier für anwendbar halt. ber Beklagte biefe Bertragsverletzung erft bann geltenb machen, wenn er seinerseits bie Vertragserfüllung nachzuweisen vermochte,

und bas ist eben nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts nicht geschehen.

Erweisen fich sonach die Angriffe ber Revision nicht als ftichhaltig, fo erscheint boch die Erwägung bes Berufungsgerichts aus bem anderweiten Grunde als unhaltbar, weil ber Rechtsfat bes angeführten § 271, von dem es babei ausgeht, im vorliegenden Ralle überhaupt keine Anwendung finden kann. Allerdings ist in § 271 sowie in § 232 U.C.R. I. 5, in wesentlicher Übereinstimmung mit bem gemeinen Recht und auch mit dem & 320 Abs. 1 Sat 1 B.G.B. ber Grundsatz ausgesprochen: Erfüllung tann nur forbern, wer feinerseits erfüllt hat ober erft fpater zu erfüllen braucht; fonft tann nur Erfüllung Rug um Rug geforbert, die eigene Leistung also bis zur Ausführung ber Gegenleiftung gurudgehalten werben. Diefer San bezieht fich jedoch nur auf die Leistungen, welche fich bei einem gegenseitigen Bertrage. wie dem vorliegenden Dienstvertrage, einander gegenüber stehen. Batte alfo im porliegenden Kalle ber Rlager auf Grund bes Dienft= vertrages nach seiner Entlassung noch eine Bartie dem Beklagten gehörige Muster ober Waren bei Meibung einer Konventionalstrafe an den Beklagten herauszugeben gehabt, fo hatte er diese Berausgabe fo lange verweigern und beshalb auch die Anforderung der Konventional= ftrafe gurudweisen fonnen, bis ber Betlagte feine Bflicht gur Rechnungslegung und Brovisionszahlung vollstänbig erfüllt hatte. Die bier in Frage stehende Berbindlichkeit zum Nichteintritt in ein Konfurrenzaeschäft enthält aber feine solche Bertragspflicht, welche ber Bflicht zur Rechnungslegung und Brovisionszahlung unmittelbar gegenüber fteht; sie stellt sich vielmehr als eine felbständige, auf einem Rebenvertrage beruhende einseitige Berpflichtung bes Rlägers bar, welche erft nach feinem Austritte aus bem Bertragsverhaltnis in Kraft treten sollte und schon nach ihrer rechtlichen Beschaffenheit eine Erfüllung Rug um Rug mit einer Leiftung bes Beklagten aus bem Dienstvertrag, wie ber Rechnungslegung nicht zuließ. daher auch die Berpflichjung zu dieser letteren Leistung noch über den Austritt des Rlagers aus dem Geschäfte des Beklagten hinaus fortbauert, so bestanden doch diese Berpflichtung einerseits und diejenige bes Klägers zum Nichteintritt in ein Konkurrenzgeschäft andererfeits unabhängig nebeneinander, wie ja auch das Berufungsgericht indirekt dadurch anerkannt hat, daß es ungeachtet der Nichterfüllung

ber bem Kläger obliegenden Verpslichtung zum Nichteintritt in ein Konkurrenzgeschäft doch den Beklagten zur Zahlung der Provision aus dem Vertrage für verpslichtet gehalten und verurteilt hat. Der Rückstand der Rechnungslegung und Provisionszahlung gab hiernach an und für sich und beim Mangel anderweiter Umstände (z. B. arg-liftigen Verhaltens des Beklagten) dem Kläger noch nicht das Recht, in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten; vielmehr war mit diesem Eintritt die Vertragsstrafe an und für sich verwirkt."...